Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7730**

14. Wahlperiode 05. 12. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ursula Lötzer, Eva-Maria Bulling-Schröter, Rolf Kutzmutz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6527 –

Sicherung sozialer und tariflicher Standards sowie Stellung der kommunalen Selbstverwaltung und der öffentlichen Daseinsvorsorge im nationalen und europäischen Wettbewerbs- und Vergaberecht

Vorbemerkung der Fragesteller

I. Vergaberechtliche Regelungen des Bundes

Aufgrund der Konkurrenz von nicht an die einschlägigen Flächentarifverträge am Ort der Leistungserbringung gebundenen Unternehmen sind die tariflichen Einkommensstandards der Beschäftigten in der Bauwirtschaft, aber auch der 250 000 Beschäftigten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), in den vergangenen Jahren massiv unter Druck geraten. Diese Entwicklung trägt massiv zur Aushöhlung des Flächentarifvertrages und der Tarifautonomie bei. Die Gewerkschaften, insbesondere die ÖTV/ver.di und IG BAU setzen sich deshalb seit langem für ein Vergabegesetz ein, mit dem die Einhaltung tariflicher Standards als Bedingung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zwingend vorgeschrieben wird. Auch Interessenverbände der mittelständischen Bauwirtschaft haben sich für ein solches Gesetz ausgesprochen, da die von ihnen vertretenen Unternehmen durch die Aushöhlung der Funktion des Flächentarifvertrages als Schutz vor Konkurrenz durch Lohndumping in ihrer Existenz gefährdet sind.

Am 27. September 2000 hat der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Siegmar Mosdorf, im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung angekündigt, der „insbesondere die Zuverlässigkeit der zu öffentlichen Aufträgen zuzulassenden Unternehmen konkretisiert“. Dazu führte er aus: „Zu diesem Zweck soll von Unternehmen unter anderem die Erklärung verlangt werden, dass sie als Bewerber oder Anbieter keinen Verstoß gegen sie verpflichtende Tarifverträge begehen“. In der Begründung des von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 8. Februar 2001 in den Deutschen Bundestag eingebrachten Antrages „Eckpunkte zur Verbesserung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ (Bundestagsdrucksache 14/5270) wird festgestellt: „Eine Vorbildfunktion kommt der öffentlichen Hand zu, die nicht nur als Gesetzgeber, sondern auch als Bauherr in besonderem Maße auf

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 5. Dezember 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die Einhaltung tariflicher Bestimmungen achten muss. Die Vergabegesetze von Bund und Ländern müssen deshalb diesen Zielvorgaben Rechnung tragen“.

Auf dem Gründungskongress der Gewerkschaft ver.di am 21. März 2001 kündigte Bundeskanzler Gerhard Schröder erneut konkret eine Überprüfung des Vergaberechts in Absprache mit den Ländern an und erklärte: „Viele Menschen befürchten Lohndumping und die Missachtung tariflicher Standards – eine Situation, wie sie bereits in der Bauwirtschaft bedauerliche Realität ist. Deshalb habe ich in der vergangenen Woche beim Spitzengespräch der deutschen Wirtschaft gesagt, wir müssen uns dem Grundsatz der Tariftreue öffnen“. In einem Gleichstellungsgesetz beabsichtigte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Christine Bergmann, öffentliche Aufträge an Frauenförderung zu koppeln.

In der Zwischenzeit sind jedoch seitens der Bundesregierung keine Initiativen erkennbar geworden. Obwohl die Koppelung der Vergabe öffentlicher Aufträge an die Förderung der Beschäftigung von Frauen als Bestandteil des Koalitionsvertrages erklärtes politisches Ziel der Bundesregierung war, wurden auch die Vorschläge von Bundesministerin Dr. Christine Bergmann in einem Spitzengespräch im Bundeskanzleramt abgelehnt. Mehrfach hat sich der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Werner Müller, gegen die Verknüpfung der Auftragsvergabe an „sachfremde Kriterien“ ausgesprochen. Diese Stellungnahme bezog sich sowohl auf tarifliche, arbeits- und sozialrechtliche Standards, wie auch zuletzt auf die Verknüpfung mit Frauenförderung. Unterstützung erhielt er nach Angaben des „TAGESSPIEGELS“ vom 3. April 2001 auch vom wirtschaftspolitischen Sprecher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Werner Schulz, und vom Staatsminister beim Bundeskanzler, Rolf Schwanitz.

Währenddessen bestimmen mit der Androhung der Flucht aus dem Tarifvertrag begleitete Forderungen wie die des Vorstandes der Wuppertaler Stadtwerke nach einer „freiwilligen“ Lohnabsenkung um bis zu 30 % für die dortigen Busfahrer, den Alltag in kommunalen Dienstleistungsunternehmen. „Es kann nicht sein, dass Busfahrer zum Sozialhilfesatz fahren“, kommentierte der dortige Betriebsratsvorsitzende Jürgen Diederichs zu Recht diesen Vorgang und forderte erneut ein Vergabegesetz zum Schutz sozialer und tariflicher Standards. Eine vergaberechtliche Verpflichtung zur Tariftreue ist zur Wiederherstellung der Konfliktfähigkeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihrer Interessenvertretungen und Gewerkschaften dringend erforderlich.

Das erhebliche ökonomische Gewicht öffentlicher Aufträge, die immerhin rund 13 % des Bruttosozialproduktes ausmachen, kann nach dem Auslaufen der in der 6. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgeschriebenen Übergangsfrist am 30. Juni 2000 nur noch dann für die Erreichung von gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen wie der Förderung der Erwerbsbeteiligung und Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben als Bestandteil einer konsequenten Gleichstellungspolitik, der Bekämpfung der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit sowie der Förderung der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen genutzt werden, wenn entsprechende Regelungen in Vergabegesetzen des Bundes oder der Länder getroffen werden.

II. Verhalten der Bundesregierung zu Initiativen der Bundesländer und des Bundesrates

Verschiedene Bundesländer haben im Verlauf des letzten Jahres dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich eines Vergabegesetztes deutlich gemacht. Bereits am 27./28. September 2000 hatte die Verkehrsministerkonferenz der Länder beschlossen, die Bundesregierung um eine Überprüfung der Problematik unter Einbeziehung der Länder zu bitten. In diesem Beschluss stellen die Verkehrsminister und -senatoren der Länder ausdrücklich fest, „dass Ausschreibungen neben betrieblichen und technischen Qualitätsstandards auch arbeits- und sozialrechtliche Kriterien einbeziehen müssen“. In seiner 758. Sitzung vom 21. Dezember 2000 beschloss der Bundesrat eine Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 649/00), in der er ausdrücklich feststellt: „Das erreichte ar-

beits- und sozialrechtliche Qualitätsniveau in den betroffenen Betrieben soll beibehalten werden. So ist eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die vorsieht, dass in Ausschreibungen auch arbeits- und sozialrechtliche Kriterien einzubeziehen sind“.

Auf Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg beschloss der Bundesrat am 21. Dezember 2000 einstimmig eine Initiative, die vorsieht, die Einhaltung tariflicher Standards zur Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf dem Wege einer Änderung von § 5 Tarifvertragsgesetz in Anlehnung an das bewährte Verfahren zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen verbindlich festzuschreiben. Am 24. April 2001 schließlich hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen einen eigenen Entwurf für ein Bundesvergabegesetz vorgestellt, der zum Gegenstand einer erneuten Bundesratsinitiative wird.

III. Verhalten der Bundesregierung zu wettbewerbsrechtlichen Regelungen der EU

Insbesondere im öffentlichen Nahverkehr verweisen Kommunen und kommunale Unternehmen zur Begründung der Forderung nach drastischen Einkommensabsenkungen, verbunden mit der Ankündigung weit reichender Einschränkungen des ÖPNV-Angebotes, auf die bislang erst im Entwurf vorliegende Verordnung der Europäischen Union zur Regelung des Wettbewerbs im Verkehrsbereich (Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen (Kom (2000) 7 endg. v. 26. Juli 2000)). Weiterhin sind in diesem Zusammenhang die Vorschläge für Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates für die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge bzw. über die Koordinierung der Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (Kom (2000) 275 bzw. 276) von Bedeutung.

Bei der Jahrestagung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen am 23. Mai 2000 setzte sich Bundeskanzler Gerhard Schröder dafür ein, „arbeits- und sozialrechtliche Qualitätsstandards auch in einem liberalisierten Markt zu erhalten“. In einer gemeinsamen Erklärung vom 24. August 2000 zur EU-Verordnung stellten die Gewerkschaft ÖTV, der Deutsche Städtetag und die im Verband deutscher Verkehrsunternehmen zusammengeschlossenen kommunalen Verkehrsunternehmen fest: „Gut ausgebildetes und qualifiziertes Personal stellt gerade im Dienstleistungsbereich das eigentliche und entscheidende Kapital der öffentlichen Unternehmen dar. Dieses darf durch den Wettbewerb nicht gefährdet werden. Daher unterstützen DST, VdV und ÖTV die Bundesratsinitiativen Bayerns und Nordrhein-Westfalens für die Erweiterung des Bundesvergaberechts mit dem Ziel der Absicherung arbeits- und sozialrechtlicher Standards.“

Am 16. März 2001 bekräftigten auf einer gemeinsamen Pressekonferenz die Vorsitzenden der Gewerkschaften ver.di, IG BAU und NGG, Frank Bsirske, Klaus Wiesehügel und Frank Möllenberg mit Bezug auf die EU-Osterweiterung die gewerkschaftliche Forderung nach einer rechtlichen Absicherung tariflicher Standards in der EU und die Umsetzung in einem Vergabegesetz.

IV. Auswirkungen des europäischen Wettbewerbsrecht auf die öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr und die kommunale Selbstverwaltung

Über den unmittelbaren Problembereich des Vergaberechts hinaus enthalten die oben angeführten Dokumente der Europäischen Kommission sowie Mitteilung der Kommission über Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa vom 20. September 2000 (Kom (2000) 580 endg.) Grundsatzpositionen und Verfahrensregelungen für Kernbereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, deren Umsetzung zu tief greifenden Umwälzungen hinsichtlich sozialer Standards, aber auch hinsichtlich der Stellung kommunaler und anderer öffentlicher Versorgungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge führen

würden. Neben einer Vielzahl konkreter Verfahrensregelungen für den Verkehrsbereich, die von den kommunalen Spitzenverbänden und den kommunalen Verkehrsunternehmen als akute Gefährdung ihres Fortbestands unter Wettbewerbsbedingungen bewertet werden, werfen sie grundlegende Fragen nach dem Verhältnis von europäischem Wettbewerbsrecht und dem Verfassungsgrundsatz der kommunalen Demokratie auf, die zumindest in der Fachöffentlichkeit und auch im Europäischen Parlament bereits diskutiert werden.

Bundeskanzler Gerhard Schröder hatte bereits am 23. Mai 2000 vor der Jahrestagung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen das gesellschaftliche Interesse am Erhalt der „über viele Jahre gewachsenen und auch bewährten Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge“ zur „Sicherung der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ betont. Die kommunalen Spitzenverbände weisen jedoch in einem Schreiben an Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, vom 13. November 2000 besorgt auf die Rechtsunsicherheit kommunaler Versorgungsunternehmen hin. Sie kritisieren insbesondere, dass durch die Europäische Kommission „eine gleichgewichtige Berücksichtigung der Aspekte des Wettbewerbs und des Gemeinwohls nicht erfolgt“ ist. Ausdrücklich stellen sie fest: „Die Aussagen der Kommission gefährden damit die den Kommunen garantierte Eigenverantwortlichkeit, wonach die Kommunen selber entscheiden können müssen, wie sie ihre Daseinsvorsorgeaufgaben erledigen“. Angesichts der in der europäischen Union anhängigen Entscheidungsprozesse ist für dieser Fragenkomplex besonders dringlich.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die rechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens in Deutschland sind geprägt von den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Gleichzeitig sind sie so abgefasst, dass sie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen. Ziel und Zweck aller dieser Regelungen ist es, den bestehenden Bedarf möglichst wirtschaftlich zu decken. Damit steht das nationale Vergaberecht in vollem Einklang mit den wettbewerbs- und vergaberechtlichen Bestimmungen des europäischen Rechtes, wie es in den Richtlinien der EU über die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen den Mitgliedstaaten verbindlich vorgegeben ist.

Immer wieder gab es Versuche, die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens für die Durchsetzung politischer Ziele zu nutzen. Nach § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dürfen derartige zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer jedoch nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Entwicklung im Baubereich. In diesem Bereich kommt es durch den massiven Einsatz niedrig entlohnter Arbeitskräfte zu starken Wettbewerbsverzerrungen, so dass – verstärkt durch die momentane Auftragskrise – Arbeitsplätze, insbesondere in mittelständischen Unternehmen, in hohem Maße gefährdet werden. Für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist angesichts der bevorstehenden Liberalisierung auf europäischer Ebene eine ähnliche Entwicklung zu befürchten. Auch hier droht eine Gefährdung von Arbeitsplätzen. Dies alles hat die Bundesregierung veranlasst, hier regulierend einzugreifen.

Auch die Bundesländer sehen hier einen erheblichen Handlungsbedarf, wie er durch die Gesetzesinitiativen von Bayern sowie Nordrhein-Westfalen und Berlin im Bundesrat zum Ausdruck gekommen ist. Er wird noch dadurch unterstrichen, dass einige Bundesländer bereits für ihren jeweiligen Bereich eine entsprechende rechtliche Regelung eingeführt haben. Um zu verhindern, dass die Unternehmen künftig mit einer Vielzahl möglicherweise unterschiedlicher Regeln

konfrontiert werden, hat die Bundesregierung entschieden, ihrerseits die Gesetzesinitiative zu übernehmen, um ein einheitliches für Bund, Länder und Kommunen geltendes Recht zu schaffen.

Dies alles kann und darf jedoch nur im engen Rahmen des geltenden EU-Rechtes erfolgen. Prüfmaßstab für die Vereinbarkeit einer gesetzlichen Regelung zur Tariftreue im öffentlichen Auftragswesen mit dem Gemeinschaftsrecht ist insbesondere die Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Abl. L 199 vom 9. August 1993, S. 54). Artikel 30 Abs. 1 dieser Richtlinie, die deren Kapitel 3 „Zuschlagskriterien“ einleitet, hat folgenden Wortlaut:

(1) Bei der Erteilung des Zuschlags wendet der öffentliche Auftraggeber folgende Kriterien an:

(a) entweder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises

(b) oder – wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt – verschiedene auf den jeweiligen Auftrag bezogene Kriterien, wie z. B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebskosten, Rentabilität oder technischer Wert.

Diese Bestimmung ist von der Bundesregierung und der Europäischen Kommission bis zum Ende der 90er Jahre überwiegend so verstanden worden, dass Artikel 30 Abs. 1 neben den dort genannten Kriterien des niedrigsten Preises oder des wirtschaftlichsten Angebots keine anderen Zuschlagskriterien zulässt. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit wurde dabei ausschließlich auftragsbezogen betrachtet, also an der geforderten Ware oder Leistung gemessen.

Mit dem Urteil vom 26. September 2000, Kommission/Frankreich „Nord–Pas–de–Calais“, C – 225/98, Slg. 2000, I – 74 45 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) dieser vertretenen Rechtsauffassung eine Absage erteilt. Er hat dabei präzisiert (Rn. 51):

„Auch wenn ein derartiges Kriterium (beschäftigungspolitische Bedingung) nicht als solches mit der Richtlinie 93/37/EWG unvereinbar ist, muss es doch nach Maßgabe aller Verfahrensvorschriften dieser Richtlinie, insbesondere den Publizitätsvorschriften, angewendet werden. Ein mit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zusammenhängendes Zuschlagskriterium muss daher in der Bekanntmachung des Auftrages ausdrücklich angegeben werden, damit die Unternehmen in der Lage sind, vom Bestehen einer solchen Bedingung Kenntnis zu nehmen.“

Der EuGH bezeichnet also das mit der Arbeitslosigkeit zusammenhängende Kriterium ausdrücklich als Zuschlagskriterium und räumt ihm damit formal den gleichen Rang wie den in Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 93/37/EWG genannten, auf das wirtschaftlich günstigste Angebot bezogenen Kriterien ein.

Die Bundesregierung sieht daher kein EG-rechtliches Hindernis, eine Regelung zu treffen, nach der bei öffentlichen Bauaufträgen und im ÖPNV die am Ort der Leistungserbringung geltenden Tarife einzuhalten sind. Entsprechendes gilt für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung.

Soweit Fragen im Zusammenhang mit dem ÖPNV und der hierzu vorgeschlagenen Verordnung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personennahverkehr stehen, ist anzumerken, dass es sich hierbei um ein wichtiges, aber auch sehr komplexes Thema handelt, das auf europäischer Ebene derzeit strittig diskutiert wird. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, dass sie die von ihr gewählte Verhandlungslinie hierzu im Rahmen der Beantwortung einer Großen Anfrage im Detail nicht darlegen kann. Im Übrigen wird hierzu auf den Beschluss des Bundesrates vom 21. Dezember 2000 (Bundesratsdrucksache 649/00 (Beschluss)) verwiesen.

I. Vergaberechtliche Regelungen des Bundes

1. Wann ist mit einem Ergebnis der von Bundeskanzler Gerhard Schröder auf dem Gründungskongress der Gewerkschaft ver.di am 21. März 2001 öffentlich angekündigten Überprüfung des Vergaberechts zu rechnen?

   Welche Prüfungen werden dabei erwogen?

   Welche Absprachen gibt es dazu mit den Ländern?

   Welche Schritte beabsichtigt die Bundesregierung zur „Öffnung gegenüber dem Grundsatz der Tariftreue“?

Auf Initiative des Bundeskanzlers wurde im Frühjahr 2001 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer gesetzlichen Tariftreueregelung eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten mit der Vorlage und Verabschiedung eines Eckpunktepapiers abgeschlossen. Neben der verfassungsrechtlichen Prüfung einer gesetzgeberischen Maßnahme wurde auch geprüft, ob eine solche Regelung mit dem Europarecht vereinbar ist. Im Ergebnis kam die Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass eine solche Regelung unter Berücksichtigung der von ihr vorgegebenen Eckwerte sowohl mit dem Grundgesetz als auch dem europäischen Recht in Einklang steht.

Die Bundesregierung wird in Kürze den Entwurf eines Tariftreuegesetzes in die parlamentarischen Beratungen einbringen. Dabei werden auch die Länder über den Bundesrat ausreichend Gelegenheit erhalten, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu beziehen. Im Übrigen ist anzumerken, dass der geplante Gesetzentwurf der Bundesregierung sich eng an den von Nordrhein-Westfalen (NRW) und Berlin im Frühsommer dieses Jahres in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 322/01 (Beschluss)) vom 22. Juni 2001 anlehnt, der mehrheitlich vom Bundesrat verabschiedet wurde.

2. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Auffassung, tarifliche, arbeits- und sozialrechtliche Standards seien „sachfremde Kriterien“ in der Auftragsvergabe?

   Welche Kriterien hält die Bundesregierung in der öffentlichen Auftragsvergabe für maßgeblich?

   Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung dazu?

Sinn und Zweck der Regelungen des öffentlichen Auftragswesens ist es, mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bestehenden Bedarf möglichst wirtschaftlich zu decken. Geleitet wird die Bundesregierung dabei von den Grundgedanken, dass alle Unternehmen, die sich am Wettbewerb um diese Aufträge beteiligen, ihre rechtlichen Verpflichtungen, die sich z. B. aus den arbeits- und sozialgesetzlichen Bestimmungen ergeben, auch einhalten. Unternehmen, die hierfür nicht die Gewähr bieten, werden als unzuverlässig vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen.

Der Staat als Auftraggeber tritt entsprechend unserem nationalen Recht wie ein Privater als Nachfrager am Markt auf. Für ihn gelten die gleichen rechtlichen Bestimmungen, die auch im Geschäftsverkehr zwischen privaten Kunden und Anbietern verbindlich sind. Die Einhaltung von Recht und Gesetz zu kontrollieren, ist nicht vorrangiges Ziel der öffentlichen Auftragvergabe und würde den einzel-

nen öffentlichen Auftraggeber auch überfordern. Rechtsverstöße zu sanktionieren ist zunächst einmal Aufgabe der hierfür zuständigen Stellen.

Maßgebliche Kriterien für die öffentliche Auftragsvergabe sind entsprechend dem Wortlaut des § 97 Abs. 4 GWB zunächst einmal Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Unternehmens, wobei dabei abzustellen ist auf Art und Umfang des jeweiligen Auftrages. Daneben steht entsprechend dem Wortlaut des § 97 Abs. 5 GWB die Pflicht, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Somit ist jeder öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bei der Wertung der Angebote zu prüfen, ob neben einem angemessenen Preis-/Leistungsverhältnis (der Wirtschaftlichkeit) auch die drei vorgenannten Kriterien erfüllt werden. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit sowie ggf. auch als Zuschlagskriterium (im Lichte der Rechtsprechung des EuGH) kann aber die Berücksichtigung der Erfüllung sozialer und tariflicher Verpflichtungen eine Rolle spielen. Nur so sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Auftragsausführung gewährleistet.

3. Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zur Verknüpfung von Maßnahmen zur Frauenförderung und Ausbildung mit der öffentlichen Auftragsvergabe im Vergabegesetz und wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung erachtet die Kopplung der öffentlichen Auftragsvergabe an die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Steuerungsmittel, um die Gleichstellung im Bereich der Privatwirtschaft voran zu bringen. Einen gesetzlichen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung derzeit aber nicht, da sie zur Verbesserung sowohl der Ausbildungsperspektiven und der beruflichen Chancen von Frauen als auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft am 2. Juni 2001 eine Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft abgeschlossen hat. Die begleitende Kontrolle der Umsetzung dieser Vereinbarung obliegt der paritätisch aus Mitgliedern der Bundesregierung und der Wirtschaft besetzten hochrangigen Gruppe „Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit in der Wirtschaft".

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zu Beginn ihrer Arbeit wird diese Gruppe konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit erarbeiten. Um die erfolgreiche Umsetzung der Vereinbarung zu erreichen, konzentriert sich die Arbeit der Bundesregierung gegenwärtig hierauf. Überdies hat die Bundesregierung in dieser Vereinbarung zugesagt, solange die Vereinbarung erfolgreich umgesetzt wird, keine Initiativen zu ergreifen, um die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft auf gesetzlichem Wege zu erreichen. Andere Methoden werden jedoch dann zu prüfen sein, wenn die durch die Vereinbarung angestrebten Fortschritte ausbleiben.

4. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung wirksame Alternativen zu einem Vergabegesetz mit Verpflichtung zur Tariftreue, um die damit verbundenen Ziele einer sozialen Gestaltung des Wettbewerbes rechtsverbindlich zu erreichen, wenn ja, welche, und welche Schritte zu deren Prüfung und Realisierung wurden bislang eingeleitet?

Durch die Tatsache, dass die Bundesregierung zwischenzeitlich einen Gesetzentwurf für eine Tariftreueregelung bei öffentlichen Auftragsvergaben erarbeitet, haben sich Überlegungen nach weiteren Alternativen erübrigt. Alternativen werden aber auch nicht gesehen. Die Festsetzung eines tariflichen Mindestlohnes durch die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen stellt keine Alternative zum Tariftreuegesetz dar, da diese Regelung (so auch die Ausführungen im

Gesetzentwurf des Bundesrates, Drucksache 322/01 vom 22. Juni 2001) wegen der beträchtlichen Entgeltdifferenz zum Tariflohn nicht ausreichend geeignet ist, die Ziele des Gesetzes zu erreichen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung z. B. des wirtschaftspolitischen Sprechers der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, Werner Schulz, der von einem Vergabegesetz „gravierende Nachteile für die Ost-Betriebe“ erwartet, und befürchtet, dass dann die „Trennungslinien zwischen Ost und West auf fatale Weise verfestigt werden“ (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 2. April 2001)?

Mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung für eine gesetzliche Regelung zur Zahlung von Tariflöhnen bei öffentlichen Aufträgen sind die geäußerten Bedenken des wirtschaftspolitischen Sprechers der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeräumt. Auch die Tariftreueregelungen der Länder (so z. B. Tariftreuegesetz des Landes Sachsen-Anhalt) schreiben den Lohn der Baustelle vor.

Der Bundesrat hat sich im Frühsommer dieses Jahres mehrheitlich für eine entsprechende bundeseinheitliche Lösung (Vorschlag NRW und Berlin) ausgesprochen. Dem soll nun entsprochen werden. Anzumerken ist, dass tarifgebundene Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch in den neuen Bundesländern per Rahmentarifvertrag bereits verpflichtet sind, den jeweils am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Tariflohn zu zahlen.

Das geplante Tariftreuegesetz hat zur Folge, dass bei öffentlichen Bauaufträgen in den neuen Bundesländern mindestens der ostdeutsche Tariflohn gezahlt werden muss. Damit werden Wettbewerbsverzerrungen durch Billiglohnkräfte in den neuen Bundesländern, wie auch in den übrigen Tarifbezirken, dauerhaft verhindert. Private Bauaufträge sind von dieser Regelung nicht tangiert.

6. Welche Schritte zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung auf dem Bau wurden auf dem Gipfelgespräch mit der Bauwirtschaft und der Gewerkschaft IG Bau vereinbart?

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat auf dem Gipfelgespräch mit Bauwirtschaft und -gewerkschaften im April dieses Jahres Einvernehmen erzielt, dass die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit in vollem Umfang ausgeschöpft werden müssen. Gleichzeitig und im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Rechtes der öffentlichen Auftragsvergabe wird auch geprüft, wie insbesondere dem Ansinnen der Länder nach Schaffung eines sog. Korruptionsregisters Rechnung getragen werden kann. Vorstellung der Bundesregierung ist dabei, auch den Rechtsrahmen hierfür zu schaffen, um dann im Geschäftsbereich des BMWi ein zentrales Register zu schaffen, in dem alle Unternehmen erfasst werden, die wegen der Beschäftigung von Schwarzarbeitern und illegal Beschäftigten rechtskräftig verurteilt bzw. mit einem Bußgeld belegt worden sind. Diese Unternehmen können dann auf Zeit vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass die Erteilung von Konzessionen für den Betrieb von Linien des öffentlichen Nahverkehrs nach dem Personenbeförderungsgesetz eine gewerberechtliche Erlaubnis darstellt, und welche Konsequenzen zieht sie daraus insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf diese Rechtsakte?

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) kann insgesamt als eine gewerberechtliche Ordnung für den Straßenverkehr angesehen werden. Insoweit ist es

auch berechtigt, die nach dem PBefG erteilten „Konzessionen“ – dieser Begriff wird im Gesetz nicht verwendet – als gewerberechtliche Erlaubnisse anzusehen. Soweit sich aus dem PBefG und dem GWB unmittelbar nichts anderes ergibt, findet auch das Wettbewerbsrecht Anwendung. Eine Ausschreibungspflicht enthält das geltende Recht nur für gemeinwirtschaftliche Verkehre, die im Wege einer Vereinbarung vergeben werden sollen (§ 13 a Abs. 1 i. V. m. § 1 der Verordnung zur Anwendung von § 13a Abs. 1 Satz 3 PBefG).

8. Welche Zielsetzung verfolgt die Bundesregierung mit der am 29. Mai 2001 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unter Beteiligung der Tarifparteien konstituierten Arbeitsgruppe, und wann ist die Vorlage eines Arbeitsergebnisses vorgesehen?

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, wird in Kürze ein entsprechender Gesetzentwurf in die parlamentarischen Beratungen eingebracht.

9. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Forderung der Behindertenverbände, dass öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Schiff, Flugzeug) nur dann die Bezeichnung „öffentlich“ verdienen, wenn sie von jedem Fahrgast diskriminierungsfrei genutzt werden können?

10. Welche Regelungen bzw. Standards sollten die Vergaberichtlinien nach Ansicht der Bundesregierung vorsehen, um im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr eine diskriminierungsfreie Beförderung aller Fahrgäste zu gewährleisten?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Zugänglichkeit zum öffentlichen Personennah- und -fernverkehr für behinderte Personen noch verbesserungsfähig ist. Diesem Ziel sowie der Verbesserung der Stellung behinderter Personen in anderen Lebensbereichen dient der Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze, der vom Bundeskabinett am 7. November 2001 beschlossen worden ist. Einer der Kernpunkte dieses Gesetzentwurfs sind die Vorschriften zur schrittweisen Verwirklichung der Barrierefreiheit bei der Personenbeförderung der Eisenbahn, im Nahverkehr sowie im Luftverkehr.

Die „Vergaberichtlinien“ – nach deutschem Recht etwa die vergaberechtlichen Regelungen des GWB und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – stehen z. B. dem Einkauf behindertengerechter öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Busse und Bahnen) nicht entgegen. Hierzu bedarf es nur entsprechender Vorgaben in der Leistungsbeschreibung, d.h. konkret in den Anforderungen an das zu beschaffende Produkt.

II. Verhalten der Bundesregierung zu Initiativen der Bundesländer und des Bundesrates

11. Welche Ergebnisse hat die von der Verkehrsministerkonferenz der Länder im September 2000 erbetene gemeinsame Prüfung der Problematik eines

Vergabegesetzes durch die Bundesregierung und die Länder erbracht, und welche gesetzlichen Maßnahmen wurden dabei erwogen?

12. Sind gegenüber der Bundesregierung im Rahmen dieser Prüfung seitens der Länder mögliche Hinderungsgründe für eine Regelung der Tariftreue im Vergabegesetz geltend gemacht worden, und wenn ja, welche?

    Welche Haltung nimmt die Bundesregierung dazu ein und welche Konsequenzen zieht sie daraus für eine erneute Prüfung im Zusammenwirken von Bund und Ländern, wie sie von Bundeskanzler Gerhard Schröder auf dem ver.di-Kongress angekündigt wurde?

In diesem Zusammenhang wird auf den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen verwiesen (Drucksache 322/01 (Beschluss) vom 22. Juni 2001).

Ferner beabsichtigt die Bundesregierung, noch in diesem Jahr eine Gesetzesformulierung auf der Grundlage der in der Arbeitsgruppe „Tariftreue“ beim BMWi zwischen Gewerkschaften, Verbänden und Teilen der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkte vorzulegen.

13. Sieht die Bundesregierung besondere Hinderungsgründe hinsichtlich landesrechtlicher Regelungen für die Bevorzugung von Bietern, die zur Realisierung gesellschafts- und arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen beitragen; wenn ja, welche und wie begründet sie diese angesichts der in § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) explizit gleichrangigen Behandlung von Bundes- und Landesgesetzen?

Wegen der Tatsache, dass der Deutsche Bundestag von seiner gesetzgeberischen Kompetenz Gebrauch machen und ein Gesetz verabschieden wird, das den geforderten gesellschafts- und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen Rechnung trägt und der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist kein Handlungsspielraum mehr für landesgesetzgeberische Maßnahmen vorhanden.

14. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der in einem im Auftrag des DGB erstellten Gutachten anlässlich des vor dem Bundesgerichtshof (BGH) angestrengten Verfahrens gegen das Vergabegesetz des Landes Berlin vertretenen Auffassung, die Praktizierung einer Tariftreueerklärung durch den öffentlichen Auftraggeber gehe weniger weit als eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, die vom Bundesverfassungsgericht bereits für verfassungskonform erklärt wurde, und welche Konsequenzen zieht sie aus dieser Haltung?

Der Bundesregierung steht es nicht an, zum jetzigen Zeitpunkt Stellungnahmen zu einzelnen Punkten des vom BGH angestrebten und vom Bundesverfassungsgericht noch nicht entschiedenen Verfahrens hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeiten der Regelungen im Berliner Vergabegesetzes abzugeben.

15. Welche Haltung hat die Bundesregierung zu der in der Bundesratsinitiative vorgeschlagenen Neufassung von § 5 Tarifvertragsgesetz, wie begründet sie diese Haltung und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Die Bundesregierung sieht in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung eines § 5a Tarifvertragsgesetz (Bundesratsdrucksache 438/00 (Beschluss) vom

21. Dezember 2000) keine geeignete Lösung zur Regelung tarifrechtlicher Regelungen im öffentlichen Auftragswesen. Dies hat sie in ihrer am 26. Januar 2001 vom Bundeskabinett verabschiedeten Stellungnahme zu diesem Beschluss auch klar zum Ausdruck gebracht (Bundestagsdrucksache 14/5263 vom 8. Februar 2001). Wie bereits vorab dargestellt, wird sie hierzu in Kürze einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen.

16. Welche Haltung hat die Bundesregierung zu der in dem Gesetzentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung vorgeschlagenen Regelung, öffentliche Bauaufträge und Verkehrsleistungen im ÖPNV nur an Unternehmen zu vergeben, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, „ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Ausführung dieser Leistungen nach den für sie am Ort der Auftragsausführung einschlägigen Tarifverträgen zu entlohnen, tarifliche Sonderzahlungen zu erbringen und dies auch von ihren Nachunternehmen zu verlangen“, und wie begründet sie diese?

Das von der Bundesregierung vorgesehene Gesetz für eine Tariftreueregelung bei öffentlichen Aufträgen ist angelehnt an den von den Landesregierungen von NRW und Berlin im Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzentwurf.

III. Verhalten der Bundesregierung zu wettbewerbsrechtlichen Regelungen der EU

17. Stehen aus Sicht der Bundesregierung Regelungen des europäischen Wettbewerbsrechts einer Bindung der Auftragsvergabe an Tariftreue in einem nationalen Vergabegesetz grundsätzlich entgegen, welche Regelungen sind dies im Einzelnen und welche Position hat die Bundesregierung dazu innerhalb der Europäischen Union vertreten?

Unter Einbeziehung der neuesten Rechtssprechung des EuGH sieht die Bundesregierung keine grundsätzlichen Bedenken im europäischen Vergaberecht für eine tarifrechtliche Lösung bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Voraussetzung für eine solche rechtliche Lösung ist allerdings, dass die Vergabebedingungen transparent sind und dass damit keine Diskriminierung ausländischer Bieter und Bewerber erfolgt. Damit wären die im EG-Recht verankerten Grundfreiheiten des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs durch eine solche Regelung nicht verletzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht daher vor, dass der öffentliche Auftraggeber bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung in den Verdingungsunterlagen den bei der Angebotserstellung zugrunde zu legenden Tarifvertrag benennt.

18. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der Auffassung, es sei angesichts der im Entwurf der EU-Verordnung für den Personenverkehr (Kom (2000) 7 endg.) als Regelfall vorgesehenen Ausschreibungsverpflichtung wichtig, dass neben betrieblichen, technischen und umweltrelevanten Standards auch arbeits- und sozialrechtliche Qualitätsniveaus einbezogen werden können, um den Aufgabenträgern die rechtliche

Grundlage zur Erfüllung ihrer gesamtpolitischen Verantwortung zu geben?

Welche Position vertritt sie dazu in den Verhandlungen der Europäischen Union?

19. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der Auffassung der Europäischen Verkehrsgewerkschaften, dass die Einhaltung tariflicher und sonstiger sozial- und arbeitsrechtlich geschützter Arbeitsbedingungen als verbindliches Kriterium für die Wettbewerbsteilnahme in Artikel 4 Abs. 2 von Kom (2000) 7 endg. aufgenommen werden soll, und welche Position vertritt sie dazu in den Verhandlungen in der Europäischen Union?

Die Bundesregierung hat von Anfang an bei den Verhandlungen in Brüssel gefordert, dass neben betrieblichen, technischen und umweltrelevanten Standards auch arbeits- und sozialrechtliche Qualitätsniveaus einbezogen werden sollen. Dies entspricht auch dem Beschluss des Bundesrates vom 21. Dezember 2000 (Bundesratsdrucksache 649/00 (Beschluss)). Die Beratungen auf Ratsebene sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass in den sog. Koordinierungsrichtlinien für die öffentliche Auftragsvergabe (Kom (2000) 275 bzw. 276 endg.) mit der in Artikel 27 bzw. 38 in Form von Kann-Bestimmungen enthaltenen Möglichkeit, die Einhaltung von Arbeitsschutz und -bedingungen sowie die Erfüllung beschäftigungspolitischer Zielsetzungen durch die Bieter durch einzelstaatliche Rechtsetzung zur Bedingung der Teilnahme am Wettbewerb zu erklären, die Vereinbarkeit eines Vergabegesetzes mit Tariftreueerklärung mit europäischem Wettbewerbsrecht bestätigt wird, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Siehe hierzu die Beantwortung der Fragen 17 bis 19.

21. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass eine verbindliche rechtliche Regelung durch einzelstaatliches Recht die Voraussetzung für die Wahrnehmung der in Frage 18 umrissenen Möglichkeit ist, bis zu welchem Zeitpunkt wäre eine solche Regelung erforderlich, welche Schritte zur Wahrnehmung dieser Option hat die Bundesregierung eingeleitet bzw. aufgrund welcher Überlegungen hat die Bundesregierung solche Schritte unterlassen?

Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Die Frage der Umsetzung ist derzeit noch offen. Hinsichtlich der Tariftreueregelung wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die insbesondere in den Erwägungsgründen 22 (275) bzw. 32 (276) dieser Europäischen Koordinierungsrichtlinien ausdrücklich erfolgte Öffnung des Vergaberechts für beschäftigungspolitische Zielsetzungen hinsichtlich einer Bevorzugungsregelung im nationalen Vergaberecht, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 17 ausgeführt, kann eine Öffnung des nationalen Vergaberechts zugunsten beschäftigungspolitischer Zielsetzungen nur im engen Rahmen der Vorgaben erfolgen, wie sie aus der Rechtsprechung des EuGH

abzuleiten sind. Rein nationale Regelungen zur Bevorzugung einheimischer (nationaler) Unternehmen wären sowohl ein Verstoß gegen die Richtlinien der Gemeinschaft über die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen als auch gegen das Primärrecht, so wie es im EG-Vertrag festgeschrieben ist (Diskriminierungsverbot).

23. Welche Haltung hat die Bundesregierung zu den in den Fragen 18 und 20 angesprochenen einschlägigen Regelungen im Rahmen der Europäischen Union eingenommen, welche Modifikationen hat sie dazu mit welchem Ergebnis vorgeschlagen und welche weiteren Schritte beabsichtigt sie zur Verankerung arbeits- und sozialrechtlicher Qualitätsstandards im Recht der Europäischen Union?

Siehe hierzu Antwort zu den Fragen 18/19 bzw. 20.

24. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der in einer Pressemitteilung der IG BAU vom 14. März 2001 vor dem Hintergrund der EU-Osterweiterung geäußerten Befürchtung, Unternehmen aus den Beitrittsländern könnten aufgrund der Dienstleistungsfreiheit zu ihren erheblich niedrigeren Beschäftigungs- und Steuerbedingungen in Deutschland Dienstleistungen anbieten und so zur weiteren Absenkung sozialer Standards und Arbeitseinkommen beitragen, und der dort geforderten sozialen Abfederung der Osterweiterung der Europäischen Union, welche Konsequenzen zieht sie daraus und welche Maßnahmen zum Schutz arbeits- und sozialrechtlicher, tariflicher und gewerkschaftlicher Standards hält sie für erforderlich?

25. Wie bewertet die Bundesregierung die möglichen Auswirkungen einer EU-Osterweiterung auf den deutschen Arbeitsmarkt und hinsichtlich der Gefahr einer Zunahme ausländerfeindlicher Einstellungen in der Bevölkerung, wenn Arbeitnehmer aus den Bewerberländern in Deutschland zu Heimatlohnbedingungen arbeiten und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung hat bei den Beitrittsverhandlungen zur Absicherung der bis zu 7 Jahren möglichen Beschränkungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit flankierende Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit für die davon betroffene Bauwirtschaft und bestimmte sensible Bereiche des Handwerks gefordert und als Verhandlungsposition der EU durchgesetzt. Dies bedeutet, dass der Arbeitsmarktzugang für Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern, soweit Übergangsfristen gelten, nach wie vor durch nationales Recht oder bilaterale Vereinbarungen geregelt wird und somit gesteuert werden kann. Ein weiteres effektives Mittel zur Sicherung von Sozialstandards ist das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Dieses schreibt vor, dass Arbeitnehmern im Fall einer Entsendung nach Deutschland bestimmte gesetzlich geregelte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewähren sind. In der Baubranche sind entsandten Arbeitnehmern zusätzlich auch die in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Derzeit bestehen solche Tarifverträge im Bauhauptgewerbe und im Dachdeckerhandwerk.

Das AEntG wird auch nach Ablauf der Übergangsfristen fortgelten. Es bietet damit einen dauerhaften Schutz gegen Sozialdumping, insbesondere in der Baubranche.

IV. Auswirkungen des europäischen Wettbewerbsrecht auf die öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr und die kommunale Selbstverwaltung

26. Welche Folgen erwartet die Bundesregierung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Fortbestand kommunaler Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs und die Einkommensniveaus der dort Beschäftigten von einer Umsetzung des Entwurfs der Europäischen Kommission (Kom (2000) 7 endg.) in der vorliegenden Form?

Ein wichtiges Ziel des Verordnungsentwurfes ist die Verbesserung der Qualität des ÖPNV. Dies setzt die Existenz leistungs- und wettbewerbsfähiger Unternehmen voraus, die in der Lage sind, einen auch gegenüber dem Individualverkehr attraktiven ÖPNV anzubieten.

Aus Sicht der Bundesregierung ist wichtig, dass mit der EG-Verordnung gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle am Markt befindlichen Verkehrsunternehmen vorhanden sind.

Wie mit den Antworten zu Fragen 11/12 und 18/19 dargelegt, setzt sich die Bundesregierung für die Einbeziehung von arbeits- und sozialrechtlichen Qualitätsniveaus ein.

27. Hält die Bundesregierung diesen Entwurf in der vorliegenden Form für zustimmungsfähig, und welche Verhandlungsposition vertritt sie dazu in der Europäischen Union?

In der jetzigen Form hält die Bundesregierung den Vorschlag nicht für zustimmungsfähig.

28. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der übereinstimmenden Auffassung von Gewerkschaften, kommunalen Spitzenverbänden und Fachverbänden, dass die in Artikel 17 des Verordnungsentwurfes der Europäischen Kommission vorgesehene Übergangsfrist von drei Jahren zu kurz ist, um die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kommunaler Verkehrsunternehmen sicherzustellen, für welche Fristverlängerungen und weitere Übergangsregelungen hat sie sich im Rahmen der Europäischen Union mit welchem Erfolg eingesetzt?

Auch die Bundesregierung tritt für eine Verlängerung der Übergangsfristen ein.

29. Welche weitergehenden oder alternativen Vorstellungen verfolgt die Bundesregierung zur Sicherung des Bestandes kommunaler Nahverkehrsunternehmen beim Übergang zum europäischen Wettbewerb?

Nach Artikel 28 des Grundgesetzes muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Hierzu zählt auch der ÖPNV. Insoweit hat die Bundesregierung auch keine Möglichkeit, hier regulierend tätig zu werden, mit der Folge, dass aus Sicht der Bundesregierung auch keine weitergehenden oder alternativen Vorstellungen zur Sicherung des Bestandes kommunaler Nahverkehrsunternehmen entwickelt werden müssen.

30. Welche Verhandlungsposition vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob der Geltungsbereich der Richtlinie auf den öffentlichen Personennahverkehr beschränkt werden sollte, und wie begründet sie diese?

Bei den Verhandlungen in Brüssel ist die Frage des Geltungsbereichs der Verordnung umstritten. Aus deutscher Sicht muss diese Thematik im Zusammenhang mit anderen Kernfragen, insbesondere mit Artikel 4 (Gewährleistung der Qualität) und Artikel 5 (Abgrenzung zu eigenwirtschaftlichen Verkehren), gesehen werden.

31. Welche Klarstellungen hält die Bundesregierung in Artikel 2 des Kommissionsentwurfes hinsichtlich der in Frage 5 angesprochenen Bewertung einer Konzessionserteilung als gewerberechtlicher Erlaubnis für erforderlich?

32. Welche weiteren Veränderungen oder Klarstellungen in Artikel 2 des Kommissionsentwurfes hält die Bundesregierung für erforderlich?

Artikel 2 des Kommissionsentwurfs soll das Verhältnis der in der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Vergaberegelungen zum allgemeinen Recht der öffentlichen Auftragsvergabe regeln. Die Bundesregierung tritt dafür ein, dass Artikel 2 eine rechtsklare Fassung erhält und die Regelungen sich eindeutig abgrenzen lassen.

33. Welche Verhandlungsposition vertritt die Bundesregierung hinsichtlich einer Erweiterung des Begriffes der „integrierten Dienste“ in Artikel 3 Buchstabe d des Verordnungsentwurfes, mit der sichergestellt wird, dass die in den Ballungsgebieten der Bundesrepublik Deutschland verbreiteten Verkehrsverbünde nicht von der Direktvergabeoption ausgeschlossen werden?

Diese Regelung ist im engen Zusammenhang mit Artikel 7 des Verordnungsvorschlages zu sehen. Dort ist unter besonderen Voraussetzungen die Direktvergabe als Ausnahme vom Ausschreibungsverfahren vorgesehen. Auch hierzu sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

34. Hält die Bundesregierung die in Artikel 6 Buchstabe c des Verordnungsentwurfes genannte Laufzeitbegrenzung angesichts der durchschnittlichen Amortisationsdauer von 8 Jahren für Busse und 25 Jahren für O-Busse und Schienenfahrzeuge für angemessen oder setzt sie sich für eine entsprechende Verlängerung dieser Fristen ein?

Die Bundesregierung tritt für eine Verlängerung der Vertragslaufzeiten ein, da die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Frist zu kurz bemessen ist, um die erforderliche Planungssicherheit und praxisgerechte Abschreibungszeiträume zu ermöglichen.

35. Wie bewertet die Bundesregierung die in Artikel 9, Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit der Verpflichtung zur Unterauftragsvergabe hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Regelungen des nationalen Wettbewerbsrechts und hinsichtlich des Ziels der Erhaltung wettbewerbsfähiger kommunaler Un-

ternehmen, und welche Position zu dieser Frage vertritt sie in der Europäischen Union?

Aus Sicht der Bundesregierung kann einer Klausel zur Verpflichtung der Unterauftragsvergabe bis zu 50 % zum Schutz des Mittelstandes grundsätzlich zugestimmt werden.

36. Welche Position vertritt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass die in Artikel 9 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit zum Ausschluss von Unternehmen bei einem Marktanteil von 25 % angesichts der Möglichkeiten zur Beschränkung des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht im geltenden Wettbewerbsrecht nicht erforderlich ist, und welche Konsequenzen folgen daraus?

Die Bundesregierung tritt für die Streichung der Regelung ein. Die allgemeinen Vorschriften des Wettbewerbsrechts reichen aus, um den Missbrauch wirtschaftlicher Macht zu verhindern.

37. Setzt sich die Bundesregierung in der Europäischen Union für die Forderung der europäischen Verkehrsgewerkschaften ein, dass die in Artikel 9 Abs. 3 enthaltene Schutzklausel für die Beschäftigten zu einer Muss-Bestimmung umzuwandeln ist und um eine Zumutbarkeitsklausel für die Arbeitnehmer abhängig von der tariflichen Bindung des übernehmenden Unternehmens erweitert werden sollte, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, Artikel 9 Abs. 3 so zu fassen, dass danach die Vergabe eines ausschließlichen Rechts durch einen gemeinwirtschaftlichen Vertrag an einen neuen Betreiber als ein Übergang im Sinne der Richtlinie des Rates 2001/23/EG (kodifizierte Fassung der Richtlinie vom 12. März 2001) gilt.

38. Wie bewertet die Bundesregierung die in Artikel 10b festgeschriebene Begrenzung der Ausgleichsbeträge auf 20 % der Gesamtkosten in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Befürchtungen, dass eine solche Begrenzung zu einer deutlichen Absenkung der qualitativen Standards im ÖPNV sowie einer Einschränkung politisch gewollter Freifahrt- und Niedrigtarifregelungen z. B. im Ausbildungs- und Behindertenverkehr führen würde, und welche Verhandlungsposition nimmt sie dazu in der Europäischen Union ein?

39. Welche Alternativen zur finanziellen Sicherung der qualitativen Standards und der sozialen Funktion der Mobilitätssicherung durch den ÖPNV sieht die Bundesregierung im Falle einer solchen Begrenzung?

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Regelung aus. Bei den Beratungen wird die Bundesregierung Lösungsvorschläge einbringen.

40. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass die in Frage 35 angesprochenen Ausgleichszahlungen für ermäßigte Tarife wettbewerbsrechtlich als Ersatz entgangener Einnahmen und nicht als Subvention zu behandeln sind, und die von der Europäischen Kommission vorgeschla-

gene Regelung keine wettbewerbsrechtliche Relevanz hat, da die entsprechenden Zahlungen ohnehin bewerberneutral gewährt werden?

Es ist Auffassung der Bundesregierung, dass die Ausgleichzahlungen für ermäßigte Tarife grundsätzlich als Ersatz entgangener Einnahmen und nicht als Subvention zu behandeln sind.

41. Welche Haltung und Verhandlungsposition vertritt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass in Artikel 12 die zuständigen Stellen ausdrücklich das Recht zu Nachverhandlungen mit den Bietern erhalten sollten und die Informationspflichten zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes auf die Bieter beschränkt werden sollten, die sich bereits vorqualifiziert haben?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte den zuständigen Stellen ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, Nachverhandlungen mit den Bietern führen zu können. Die Informationspflichten der Behörden sollten nur gegenüber den potenziellen Bietern bestehen, die sich bereits vorqualifiziert haben.

42. Welche Auswirkungen hinsichtlich der in den Kommunen bislang praktizierten Quersubventionierung des öffentlichen Nahverkehrs durch Überschüsse anderer kommunaler Versorgungsunternehmen erwartet die Bundesregierung aufgrund der vorliegenden Verordnung; welche Initiativen hat sie zur Sicherung dieses bewährten kommunalen Finanzierungsinstrumentes ergriffen, und wie bewertet sie deren Durchsetzbarkeit innerhalb der Europäischen Union?

Nach Artikel 15 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs wäre eine Quersubventionierung, wie sie in Deutschland von den Kommunen praktiziert wird, zu Gunsten der kommunalen Verkehrsunternehmen künftig nicht mehr zulässig. Die Bundesregierung hält diese Regelung aber nicht für sachgerecht. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass sich bei Dienstleistungsaufträgen, die Ergebnis einer Ausschreibung sind, eine Rechnungslegung zwischen den Vertragspartnern verbietet. Die Bundesregierung wird ihre Bedenken bei den Beratungen einbringen. Aussagen über die Durchsetzbarkeit dieser Position können derzeit noch nicht gemacht werden.

43. Welche Auswirkungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes erwartet die Bundesregierung hinsichtlich des stadtplanerisch und ökologisch sinnvollen Aus- bzw. Aufbaus von kommunalen Straßen- und U-Bahn-Netzen, und welche Regelungen hält sie für erforderlich, um zu verhindern, dass der Ausbau solcher Netze durch kurzfristige Kostenvorteile von Busverkehren absichtlich oder unabsichtlich behindert wird?

Bei der Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen spielen neben dem Preis eine Reihe von Kriterien eine Rolle. Negative Auswirkungen hinsichtlich des Aus- bzw. Aufbaus von Straßenbahn- und U-Bahnnetzen werden von der Bundesregierung nicht gesehen.

44. Wie bewertet die Bundesregierung eine verbindliche Verpflichtung der Kommunen zur Ausschreibung von Nahverkehrsdienstleitungen durch Sekundärrecht der Europäischen Union hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem grundgesetzlich garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung in Bezug auf das Recht der kommunalen Gremien, sich auf Grund-

lage der Subsidiarität politisch für ein nicht kommerzielles Vorgehen zu entscheiden?

Die Frage nach den Aufgaben und der Stellung der Kommunen im Rahmen des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Systems eines „geregelten Wettbewerbs“ ist noch nicht geklärt. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass das Recht der Kommunen, die für eine ausreichende Verkehrsversorgung erforderlichen Verkehrsleistungen durch eigene Unternehmen zu erbringen, nicht in Frage gestellt werden darf.

45. Welche Rechtsgrundlage sieht die Bundesregierung für den von der Europäischen Kommission vorgesehenen Eingriff in das im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eröffnete Wahlrecht der Aufgabenträger und Eigentümer von Verkehrsunternehmen, eigenwirtschaftliche Verkehre zu ermöglichen oder gemeinwirtschaftliche Verkehre zu erbringen, und inwieweit hält sie den Ausschluss der Option der Direktvergabe zur Sicherung der Daseinsvorsorgeaufgabe für zulässig?

Der Verordnungsentwurf der Kommission sieht vor, dass schon die (bloße) Gewährung eines ausschließlichen Rechts durch einen Dienstleistungsauftrag zu vergeben ist (Artikel 5) und die Direktvergabe nur unter engen Voraussetzungen möglich sein soll (Artikel 7 und 8). Die Bundesregierung hält diesen Ansatz für zu weitgehend. Sie vertritt die Auffassung, dass die freie wirtschaftliche Betätigung der Verkehrsunternehmen auch künftig nicht behindert werden darf (Gewerbefreiheit).

46. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der vom Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union vertretenen Auffassung ein, dass den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Artikel 7 das Recht eingeräumt werden sollte, selbst festzulegen, ob Verkehrsleistungen direkt vergeben oder ausgeschrieben werden, sofern sie diese als Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Sinne der Mitteilung der Kommission (Kom (2000) 580 v. 20. 9. 2000) definieren, und welche Verhandlungsposition vertritt sie dazu in der Europäischen Union?

Konkrete Aussagen zum Ergebnis der Beratung sind nach dem derzeitigen Diskussionsstand in Brüssel zurzeit nicht möglich.

47. Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass die faktische Beschränkung des Anwendungsbereichs von zulässigen Beihilfen auf den Bereich des Artikels 73 EGV in einem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission Souveränitätsvorbehalten der Mitgliedstaaten durch den Ausschluss allgemein und nach Artikel 86 Abs. 2 EGV zulässiger Beihilfen widerspricht, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Der Verordnungsvorschlag der Kommission konkretisiert die Ausnahmeregelung des Artikels 73 EGV (2. Alternative). Der Anwendungsbereich der nach Artikel 87 EGV zulässigen Beihilfen wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Verordnungsvorschlag lässt im Übrigen Artikel 86 Abs. 2 EGV unberührt.

48. Welche gemeinschaftsrechtlichen Klarstellungen hinsichtlich der Zulässigkeit staatlicher Leistungen zur Sicherung des ÖPNV sind aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um den öffentlichen Daseinsvorsorgeauftrag des ÖPNV auch hinsichtlich umwelt- und klimapolitischer Zielset-

zungen umfassend gewährleisten zu können, und welche Vorschläge hat die Bundesregierung dazu in der Europäischen Union vorgebracht?

Die Klärung, unter welchen Voraussetzungen staatliche Leistungen zulässig sind, ist das Ziel der vorgeschlagenen Verordnung. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 47 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333